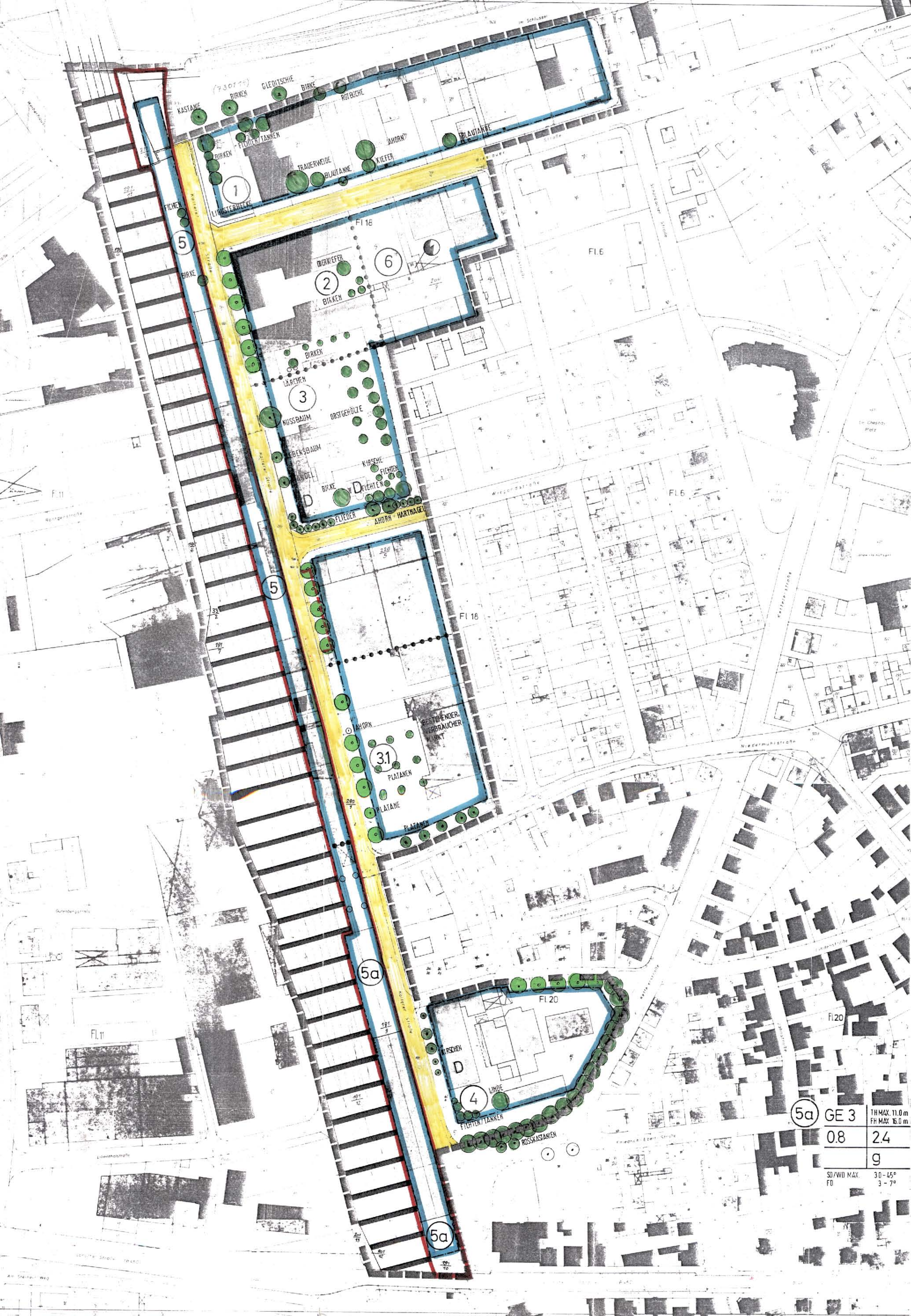




BESCHLOSSEN
ALS AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON
DER STADTVERORDNETENVER-
SAMMLUNG AM 25.5.91. GEFASST.
§ 20 BauGB

(Reiter)
Erster Stadtrat

KATASTERAMT
ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE
GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER
FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBER-
EINSTIMMEN.

HEPPENHEIM, DEN 31.1.94

DER LANDRAT DES KREISES
BERGSTRASSE - KATASTER/MT

BÜRGERBETEILIGUNG
ÜBER ZIELE UND ZWECHE DER
PLANUNG DURCHFÜHRT. § 18 BauGB
VOM 11.1.95 BIS 22.1.95

(Reiter)
Erster Stadtrat

ÖFFENTLICH AUSGEZIEHT
NACH BETEILIGUNG DER BÜRGER
ÖFFENTLICHER BELANGE § 3(2) BauGB
VOM 11.1.95 BIS 22.1.95

(Reiter)
Erster Stadtrat

BESCHLOSSEN
ALS SATZUNG VON DER
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
§ 10 BauGB AM 11.1.94

(Reiter)
Erster Stadtrat

1	GE 3	TH MAX 9,0 m FH MAX 11,0 m
	0.8	2.4
		a
	SD / WD MAX.	30 - 45°
	FD	3 - 7°

2	GE	TH MAX 11,0 m FH MAX 16,0 m
	0.8	2.4
		a
	SD / WD MAX.	30 - 45°
	FD	3 - 7°

3	GE 3	TH MAX 11,0 m FH MAX 16,0 m
3.1	0.8	2.4
		a
	SD / WD MAX.	30 - 45°
	FD	3 - 7°

4	GE 3	TH MAX 11,0 m FH MAX 16,0 m
	0.8	2.4
		a
	SD / WD MAX.	30 - 45°
	FD	3 - 7°

5a	GE 3	TH MAX 11,0 m FH MAX 16,0 m
	0.8	2.4
		g
	SD / WD MAX.	30 - 45°
	FD	3 - 7°

5	GE	TH MAX 11,0 m FH MAX 16,0 m
	0.8	2.4
		g
	SD / WD MAX.	30 - 45°
	FD	3 - 7°

6	MI	TH MAX 11,0 m
	0.6	1.2
		a
	SD / WD	30 - 35°
	FD	3 - 7°

Das Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Vorfahrt von Rechts voran ist mit dem Anzeigungsverfahren umzusetzen. Falls nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 27. Okt. 1997

Az.: IV/24. 610 04/90. Heppenheim

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

ZEICHENERKLÄRUNG § 2(4) PlanZVO

BAUGEBIET	ZAH. DER VOLLGESCHLOSSENEN
GRUNDSTÜCKS- ZAH.	BESCHL.- FLÄCHENZAH.
BAUMASS- ZAH.	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

MI MISCHGEBIET § 6 BauNVO. IN VERBINDUNG MIT § 1(5) UND § 1(6) BauNVO SIND EINZELHANDELSBETRIEBE UND VERGÜGUNGSTÄTTEN UNZULÄSSIG.

GE3 GEWERBEGEBIET MIT DEN EINSCHRÄNKUNGEN DER IMMISSIONS-
RICHTWERTE EINES MISCHGEBIETES.
GEWERBEGEBIET LT. § 8 BauNVO. IN VERBINDUNG MIT § 1(5) UND
§ 1(6) BauNVO SIND EINZELHANDELSBETRIEBE UND VERGÜGUNGSTÄTTEN UNZULÄSSIG.

GE GEWERBEGEBIET LT. § 8 BauNVO. IN VERBINDUNG MIT § 1(5) UND
§ 1(6) BauNVO SIND EINZELHANDELSBETRIEBE UND VERGÜGUNGSTÄTTEN UNZULÄSSIG.

g GESCHLOSSENBÄUWEISE § 9(1) 2 BauNVO. § 22 (3) BauNVO
a ABWEICHENDE BÄUWEISE § 9(1) 2 BauNVO. § 22 (4) BauNVO
SD BAUKÖRPER > 50.0m ZULÄSSIG, GRENZABSTÄNDE LT. H.B.G.

WD SATTELDACH § 87 HGO

FD WALMDACH § 87 HGO

FLACHDACH § 87 HGO

--- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS § 9(7) BauGB

--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauNVO

--- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9(1) 11 BauGB

--- PRIVATE PKW-STELLPLÄTZE

--- BESTEHENDE GEBÄUDE

--- BAUGRENZE § 9 (1) 2 BauNVO. § 23 (3) BauNVO

--- BAHNANLAGEN § 5(2) 3 BauGB

--- ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9(1) 25a BauGB
--- AHORN, EICHEN, ROSSKASTANIE

--- BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
--- § 9(1) 25 b BauGB.

D EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 9 (5) BauNVO

--- BESTAND AN BÄUMEN INNERHALB DER BAUGRENZEN
--- OHNE BINDUNG
--- BEI BAUMMASSNAHMEN KÖNNEN DIE BÄUME AN DIESEN STELLEN
--- ENTFERNT WERDEN. MUSS JEDOCH AN ANDERER STELLE AUF
--- DEM GRUNDSTÜCK DURCH NEUPFLANZUNG ERSETZT WERDEN.

--- FÜR DAS SAMMELN UND VERWENDEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER GILT DIE ENTSPRECHENDE
--- SATZUNG DER KREISSTADT HEPPENHEIM VOM 15.7.1994.

--- NACHRICHTLICH VON DER HEAD: BEI NEUPFLANZUNGEN VON BÄUMEN SIND DIE EINSCHLÄ-
--- GIGEN VORSCHRIFTEN DER HEAD HINSICHTLICH DER AB-
--- STÄNDE ZU DEN KABELN ZU BEACHTEN.
--- BEI UNTERSCHREITEN DER ABSTÄNDE SIND BESONDERE
--- KABELSCHUTZMASSNAHMEN ZU TREFFEN.

--- TRAFI-STATION VORHANDEN

--- AUSNAHME: IM BAUKVARTIER 31 = BESTEHENDER VERBRAUCHERMARKT
--- GEM. § 1(10) BauNVO SIND ERWEITERUNGEN, ÄNDERUNGEN, NUTZUNGS-
--- ÄNDERUNGEN UND ERNEUERUNGEN DER VORHANDENEN BAULICHEN
--- ANLAGEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

KREISSTADT HEPPENHEIM BEBAUUNGSPLAN HP GEWERBE- GEBIET ENTLANG DER KALTERER- STRASSE ZWISCHEN DER STRASSE „IM SCHLÜSSEL“ UND KETTELSTR., ZWISCHEN KALTERERSTRASSE UND SCHÖNBADIER-, BRIEFEL- UND FRIEDENSTASSE

STADTBAUAMT HEPPENHEIM APRIL 91 / DEZ 93 / MAI 94 / OKT 94 M. 1:1000
AUGUST 96 / NOVEMBER 96 / 28. APRIL 97

006-31-11-3003-004-109-00_P